

Verordnungen

330. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Witten der Gelsenwasser AG an der Ruhr - Wasserschutzgebietsverordnung Gelsenwasser AG, Witten -

Aufgrund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), der §§ 14 und 15 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 488/SGV. NW. 77) und der §§ 27, 29 - 31 und 33 - 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060) wird verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutze des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerks Witten der Gelsenwasser AG an der Ruhr das Wasserschutzgebiet "Gelsenwasser AG" festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III), in die engeren Schutzzonen (Zonen II B und II A) und in den Fassungsbereich (Zone I).

(3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich im Ennepe-Ruhr-Kreis auf die Gemarkungen Heven, Vormholz, Bommern und Witten der Stadt Witten.

(4) Über das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung angefügte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 einen Überblick. Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 5000. Hierin ist die Zone III gelb, die Zone II B hellgrün, die Zone II A dunkelgrün und die Zone I rot angelegt. Die Übersichtskarte und die Schutzgebietskarte sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Verordnung liegt mit beiden Karten vom Tage des Inkrafttretens an (§ 12) zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus bei:

Regierungspräsident Arnsberg
- obere Wasserbehörde -

Ennepe-Ruhr-Kreis in Schwelm
- untere Wasserbehörde -

Oberstadtdirektor Witten.

§ 2

Schutz in der Zone III

(1) In der Zone III sind genehmigungspflichtig:

- a) Ablagern von Müll, Schlamm, Schutt oder sonstigen Abfallstoffen im Sinne des Abfallbeseitigungsgesetzes,
- b) Betreiben von Steinbrüchen, Sand-, Kies- und Tongruben,
- c) Anlegen und Betreiben von Camping- und Zeltplätzen,
- d) Durchleiten oder Befördern von wassergefährdenden Stoffen, insbesondere von Mineralölen, Mineralölprodukten oder wassergefährdenden Chemikalien in unterirdischen Rohrleitungen, ausgenommen: betriebsinterne Rohrleitungen, bei denen Undichtigkeiten zuverlässig erkennbar sind,
- e) Anlegen oder Erweitern von Friedhöfen,
- f) Bau und Betrieb von Kläranlagen sowie Verrieselungs- und Verregnungsanlagen für Abwässer,
- g) Einrichten und Betreiben von Tierkörperbeseitigungsanstalten und Schlachthöfen,
- h) Militärische Übungen, ausgenommen: Durchmarsch durch die Schutzzone,

(2) In der Zone III sind verboten:

- a) Bau und Betrieb von Anlagen zur Gewinnung, Herstellung oder Verarbeitung radioaktiven Materials und zur Gewinnung von Kernenergie sowie Lagern und Ablagern von radioaktiven Stoffen, ausgenommen: geringe Mengen radioaktiver Stoffe, die im Bereich der Prüf-, Mess- und Regeltechnik sowie im medizinischen Bereich Anwendung finden,
- b) Bau und Betrieb von chemischen Fabriken im Sinne des Immissionsschutzrechts sowie von Ölraffinerien,
- c) Ablagern oder gegen Auslagern, Ab- und Einschwemmen ungesichertes Lagern von wassergefährdenden Stoffen, insbesondere von Mineralölen, Mineralölprodukten, Giften sowie Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfung- und Aufwuchsbekämpfungsmitteln,
- d) Waschen von Fahrzeugen in oder an oberirdischen Gewässern.

§ 3

Schutz der Zone II B

(1) In der Zone II B sind genehmigungspflichtig:

- a) Straßen- und Wegebau sowie Bau und Betrieb von Parkplätzen,
- b) Gartenbaubetriebe und Schrebergärten,
- c) Anlegen von Sportstätten,

- d) Befördern von wassergefährdenden Stoffen, insbesondere von Mineralöl, Mineralölprodukten oder wassergefährdenden Chemikalien in Rohrleitungen,
- e) alle Einwirkungen auf den gewachsenen Boden, die über eine Tiefe von 50 cm hinausgehen oder die Deckschichten durchstoßen, insbesondere Sprengungen,
a u s g e n o m m e n: Maßnahmen, die für eine Nutzung erforderlich sind, wenn sie in einvernehmlicher Absprache mit der Gelsenwasser AG erfolgen,
- f) Veranstalten von Märkten, Volksbelustigungen, Ausstellungen oder ähnlichen Unternehmungen.

(2) In der Zone II B sind verboten:

- a) Bau und Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Kernenergie oder zur Gewinnung, Herstellung oder Verarbeitung radioaktiven Materials sowie dessen Verwendung, Lagerung oder Ablagerung, a u s g e n o m m e n geringe Mengen radioaktiver Stoffe, die im Bereich der Prüf-, Mess- und Regeltechnik sowie im medizinischen Bereich Anwendung finden,
- b) Bau und Betrieb von chemischen Fabriken im Sinne des Immissionsschutzrechts, von Ölraffinerien, Tierkörperbeseitigungsanstalten und Schlachthöfen,
- c) Betrieb von Steinbrüchen, Sand-, Ton- oder Kiesgruben,
- d) Bau und Betrieb von Kläranlagen sowie Verrieselungs- und Verregnungsanlagen für Abwässer,
- e) Ausweisung neuer oder Ausdehnung bereits vorhandener Baugebiete,
a u s g e n o m m e n: Einzelbauvorhaben im Sinne des § 34 des Bundesbaugesetzes, für die die Erschießung gesichert ist,
- f) Errichten, Verändern und Betreiben von Wohn- und Gewerberäumen sowie gewerblichen Anlagen, wenn das Abwasser nicht in eine nach § 58 LWG genehmigte Kanalisation eingeleitet und in einer öffentlichen Kläranlage behandelt wird,
- g) Anlegen und Betreiben von Camping- und Zeltplätzen sowie Zelten und Lagern,
- h) Bau und Betrieb von gewerblichen Tankstellen,
- i) Bau und Betrieb von militärischen Anlagen sowie militärische Übungen,
a u s g e n o m m e n: Durchmarsch durch die Schutzzone,
- j) Anlegen oder Erweitern von Friedhöfen,
- k) Ablagern von Müll, Schlamm, Schutt und sonstigen Abfallstoffen im Sinne des Abfallbeseitigungsgesetzes,
- l) gegen Auslaugen, Ab- oder Einschwemmen nicht geschütztes Lagern oder Ablagern von Dung, Fäkalien, Tierkadavern, Schlachtabfällen, Konfiskaten aus Schlachtungen sowie Entleeren von Fäkalientransportfahrzeugen, a u s g e n o m m e n: animalische Düngung landwirtschaftlich oder kleingärtnerisch genutzter Flächen, sofern die Dungstoffe nach der Ausfuhr sofort verteilt werden,
- m) Ablagern und Lagern von Giften und sonstigen wassergefährdenden Stoffen einschließlich der Lagerung von Mineralölen und Mineralölprodukten,
- n) Ablagern und gegen Abschwemmen und Auslaugen ungesichertes Lagern von Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung- und Schädlingsbekämpfungsmitteln,

- o) Durchtransport wassergefährdender Stoffe auf der Achse,
a u s g e n o m m e n: Jauche und Gülle im Anliegerverkehr, schienengebundener Verkehr der Deutschen Bundesbahn sowie Transporte auf der Bundesstraße 226 (235) und der Landstraße L 924,
- p) Waschen von Fahrzeugen in oder an oberirdischen Gewässern,
- q) Waschen, Viehtränken und Schwemmen in oder an oberirdischen Gewässern.

§ 4

Schutz der Zone II A

(1) In der Zone II A sind genehmigungspflichtig:

- a) Unterhaltung der vorhandenen Straßen und Wege,
- b) Neubau von Wirtschaftswegen sowie deren wesentliche Änderung;

Gehen, Wandern, Fahren und Reiten auf den dafür vorgesehenen Wegen sind erlaubt.

(2) In der Zone II A sind verboten:

- a) alle Handlungen, die nicht dem ordnungsgemäßen Betrieb, der Wartung oder Unterhaltung des Wasserwerkes und seiner Wassergewinnungsanlagen oder der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung sowie der Ausübung der Gewässeraufsicht dienen oder für die land- oder forstwirtschaftliche, jagd- oder fischereiliche Nutzung erforderlich sind,
- b) die Anlage von Gärfuttermieten sowie das Aufbringen von Klärschlämmen zu Düngungszwecken,
- c) das Verwenden von chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, Schädlings- und Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung, soweit die verwandten Mittel nicht von der Biologischen Bundesanstalt in Braunschweig für die Anwendung "im Zuflussbereich von Grundwassergewinnungsanlagen oder Trinkwassertalsperren" für die Zone II zugelassen sind sowie das unsachgemäße Verwenden von Mitteln dieser Art.

Anwendungsverbote und -beschränkungen sind auf den Gebrauchsanweisungen der jeweiligen Pflanzenschutzmittel aufgeführt,

- d) jeglicher Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und animalischer Düngung in einem an die Schutzzone I angrenzenden, 50 m breiten Grünlandstreifen. In dem übrigen Bereich der Schutzzone II A ist das Aufbringen animalischer Düngung nur erlaubt, wenn die Düngstoffe auf den zu düngenden Flächen sofort verteilt werden und die Abschwemmung in Richtung der Schutzzone I nicht zu besorgen ist. Beweidung und Durchtransport von animalischen Düngstoffen im Anliegerverkehr sind erlaubt.

§ 5

Schutz in der Zone I

(1) In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betrieb, der Wartung oder Unterhaltung des Wasserwerkes und seiner Wassergewinnungsanlagen oder der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung bzw. der Ausübung der Gewässeraufsicht dienen.

(2) Landwirtschaftliche Maßnahmen sind nur erlaubt, soweit sie der Erhaltung und Pflege der zum Schutz des Grundwassers notwendigen Grasnarbe dienen. Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und animalische Düngung sind verboten.

(3) Betreten der Zone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

§ 6

Duldungspflichten

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung, der nach ihr getroffenen Anordnungen sowie Beobachtungen der Gewässer und des Bodens gem. § 19 Abs. 2 Nr. 2, § 21 WHG und §§ 116, 117 und 167 Abs. 2 LWG zu dulden.

(2) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben zu dulden, dass rechtmäßig erstellte bestehende Anlagen und sonstige Einrichtungen beseitigt oder den Vorschriften dieser Verordnung angepasst und erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden. Sie haben ferner zu dulden, dass Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschilder aufgestellt, erhalten oder beseitigt werden.

(3) Die untere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gem. Absatz 2 zu duldenden Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Der Wasserwerksbetreiber ist vorher zu hören. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen zuzustellen. Dem Wasserwerksbetreiber ist die Entscheidung nachrichtlich bekanntzugeben.

§ 7

Genehmigung

(1) Über die Genehmigungen nach § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 entscheidet die untere Wasserbehörde. Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, einer Genehmigung oder einer sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, benötigen keine besondere Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung, wenn schon die anderen Bestimmungen einen hinreichenden Schutz ermöglichen.

Entscheiden in diesen Fällen andere Behörden als Wasserbehörden, so bedürfen sie außer im Planfeststellungsverfahren des Einvernehmens der unteren Wasserbehörde.

(2) Dem Genehmigungsantrag (vierfach) sind Unterlagen wie Beschreibung, Pläne, Zeichnungen und Nachweise beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind. Anträge, die mangelhaft sind oder ohne ausreichende Unterlagen vorgelegt werden, können zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.

(3) Die untere Wasserbehörde beteiligt den Wasserwerksbetreiber und holt vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft ein. Will die untere Wasserbehörde den Bedenken des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft nicht Rechnung tragen, so hat sie die Weisung der oberen Wasserbehörde einzuholen.

(4) Der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller zuzustellen. Dem Wasserwerksbetreiber ist die Entscheidung nachrichtlich bekanntzugeben.

(5) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Zustellung das Vorhaben beendet worden ist.

§ 8

Befreiungen

(1) Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten der §§ 2 bis 5 dieser Verordnung Befreiungen erteilen, wenn

- a) Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
- b) das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung vereinbar ist.

(2) Dem Wasserwerksbetreiber kann auf Antrag von der unteren Wasserbehörde Befreiung von den Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb des Wasserwerks erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(3) Die Vorschriften des § 7 dieser Verordnung gelten entsprechend.

§ 9

Andere Rechtsvorschriften

(1) Die in der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (Lagerbehälter-Verordnung - VLwF) vom 19. April 1968 (GV. NW. S. 158), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 1973 (GV.NW.1974 S.2) - SGV.NW.232 - und anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Anzeige-, Genehmigungs- oder anderen behördlichen Zulassungspflichten, Beschränkungen und Verbote bleiben unberührt.

(2) Bei jeder Entscheidung ist dem Schutzzweck dieser Verordnung Rechnung zu tragen.

§ 10

Entschädigungen

Stellt eine Anordnung nach dieser Verordnung eine Enteignung dar, so befindet die obere Wasserbehörde auf Antrag des Betroffenen über die Entschädigung gem. § 19 Abs. 3, § 20 WHG, § 15 Abs. 2 und 3, §§ 134, 135, 154 bis 156 LWG.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG und § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich eine nach § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 oder § 5 dieser Verordnung verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 8 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG und § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 oder § 4 Abs. 1 dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 7 vornimmt.

(3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1981 in Kraft. Sie hat eine Geltungsdauer von 40 Jahren.

Arnsberg, den 28. August 1981
54.1.5-I.954.528

Der Regierungspräsident

Grüenschläger

Abl. Reg. Abg. 1981, S. 261